



2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

**Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

<b>Abgabekontonummer</b> Finanzamtsnummer - Steuernummer	<b>Bei natürlichen Personen</b> Sozialversicherungsnummer <sup>1)</sup>	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME BZW. BEZEICHNUNG DES RECHTSTRÄGERS (BLOCKSCHRIFT)		
<input type="text"/>		
VORNAME (BLOCKSCHRIFT)	TITEL (BLOCKSCHRIFT)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

## Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung über die Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft für 2013

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!**

Diese Beilage ist **jedenfalls auszufüllen** und aufzubewahren, aber nur nach **Aufforderung** durch das Finanzamt vorzulegen.

Betriebsanschrift
<input type="text"/>

<b>1. Einkünfte</b> aus Nebenerwerb laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (für den Nebenerwerb ist grundsätzlich eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen)	
Liegen die Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (ohne Privatzimmervermietung), aus Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank unter 33.000 Euro? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ( <i>diesfalls grundsätzlich gewerbliche Einkünfte</i> )	
Eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur, wenn die Nebentätigkeiten wirtschaftlich untergeordnet sind. Der Nachweis der Unterordnung entfällt, wenn die Einnahmen aus dem Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank insgesamt 33.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und - die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundfläche mindestens 5 ha oder - die Weinbaulich- oder gärtnerisch genutzte Grundfläche mindestens 1 ha beträgt. Bei der Ermittlung der 33.000 Euro-Grenze sind jedoch Einnahmen aus der Privatzimmervermietung und Dienstleistungen bzw. Gerätevermietungen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, soweit sie auf Selbstkostenbasis (keine Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) beruhen, nicht zu berücksichtigen. Wird die 33.000 Euro Grenze überschritten, liegen gewerbliche Einkünfte vor, die in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) im Punkt 9. a) anzuführen sind. Liegen lediglich Einnahmen aus Nebenerwerb (ohne Be- und/oder Verarbeitung) vor und betragen diese mehr als 33.000 Euro, sind sie dann nicht als gewerblich anzusehen, wenn die Unterordnung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlichem Hauptbetrieb nachgewiesen wird.	
<b>Einkünfte aus Dienstleistungen, Gerätevermietungen und anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten:</b>	Betrag
a) Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe <sup>2)</sup> , soweit diese die Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) übersteigen (z.B. Mähdrusch, Fuhrwerksdienste, Holzakkordanten)	
b) Einnahmen aus (überwiegenden) Maschinendienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten abzüglich 50% pauschale Betriebsausgaben (oder tatsächliche Betriebsausgaben); z.B. Kommundienste mit Traktor (Schneeräumung, Mähen von Straßenrändern und -böschungen)	

<sup>1)</sup> Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer an.

### **2) Hinweis zum Ansatz von ÖKL-Richtsätzen bei bäuerlicher Nachbarschaftshilfe**

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nur Maschinenselbstkosten verrechnet, so werden diese in den Betrag von 33.000 Euro nicht eingerechnet. Wird dabei auch eine Arbeitsleistung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen erbracht, schadet dies solange nicht, als diese Arbeitsleistung nicht in den Gesamtpreis der Dienstleistung Eingang findet. Solange die ÖKL-Richtlinien auf diesem Grundsatz aufgebaut sind, bestehen keine Bedenken, wenn die ÖKL-Richtsätze zur Schätzung der Betriebsausgaben herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit die Grenzen für das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994 nicht überschreitet. Voraussetzung ist jedenfalls die Unterordnung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe unter die Land- und Forstwirtschaft und die Verwendung der Betriebsmittel auch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrusch, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist. **Achtung:** Bei Erbringung von Leistungen durch eine Landwirtin/einen Landwirt an einen (eigenen oder fremden) Gewerbebetrieb oder eine sonstige Leistungsempfängerin/einen sonstigen Leistungsempfänger, die keine Landwirtin/der kein Landwirt ist (z.B. Schneeräumung für die Gemeinde), können die ÖKL-Richtsätze zur Schätzung der Betriebsausgaben nicht herangezogen werden (Rz 4206 ff EStR 2000).





c) Ansonsten: Betriebseinnahmen minus tatsächliche Betriebsausgaben (z.B. Betriebshilfe ohne Betriebsmittel)	
<b>Einkünfte aus Privatzimmervermietung (bis 10 Betten):</b> Betriebseinnahmen abzüglich 50% pauschale Betriebsausgaben (oder tatsächliche Betriebsausgaben)	
<b>Einkünfte (Gewinn) aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb</b> <b>Übertragen Sie bitte diesen Betrag im Formular E 1c bzw. im Formular E 6c in die Kennzahl 9743</b>	

2. Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	Betrag
<b>Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank (inklusive Umsatzsteuer)</b>	
Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren	
Milchprodukte (z.B. Fruchtojogurt, Kakao, Fruchtmolke)	
Backwaren	
Gärtnerische Erzeugnisse (z.B. Kränze, Gestecke, Gewürzsträuße)	
Liköre, Brände, Sekt, Essig	
Holzprodukte (Bretter, Balken, gefrästes Rundholz, Pellets)	
Propolistinktur (Propoliscreme), Bienenwachskerzen, Bienenwachsfiguren, Honigzuckerl, Honig gemischt mit anderen Produkten (z.B. Früchten, Nüssen), Honiglikör, Honigbier, Verarbeitung von Rohwachs zu Mittelwänden	
Weitere <b>nicht</b> im Urproduktkatalog genannte Erzeugnisse (siehe unten)	
Eigenverbrauch aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	
<b>Gesamteinnahmen</b> aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	
<b>Ausgaben:</b> 70% der Gesamteinnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	—
<b>Einkünfte (Gewinn) aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank</b> <b>Übertragen Sie bitte diesen Betrag im Formular E 1c bzw. im Formular E 6c in die Kennzahl 9742</b>	

Vollpauschalierte Land- und Forstwirte müssen die Erlöse aus Urprodukten nur im Rahmen des Buschenschanks (Most- bzw. Weinbuschenschank) als Betriebseinnahmen erfassen.

Als Urprodukte gelten (siehe Rz 4220 der Einkommensteuerrichtlinien):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachtierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

**Erlöse aus Produkten, die keine der hier angeführten Urprodukte sind, gelten als be- und/oder verarbeitete Produkte und sind unter Punkt 2. als Betriebseinnahmen zu erfassen.**

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

